



## Statuten Eidgenössischer Jodlerverband

Statutenänderungen, gültig ab 2026

### alt

Textverständnis: Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. In den Statuten und Ausführungsbestimmungen wird die männliche Form verwendet.

(\*) siehe Ergänzungen in den Ausführungsbestimmungen

### I. Name, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen «Eidgenössischer Jodlerverband» (EJV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Seine Bestrebungen sind die Erhaltung, Pflege und Förderung schweizerischen Brauchtums wie Jodeln, Alphorn- und Büchelblasen und Fahنشwingen. Der EJV legt besonderes Augenmerk auf die Förderung des Nachwuchses und unterstützt diesen. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. (\*)

Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

1. Mitgliedern der Unterverbände
  - a) Gruppen und deren Mitglieder
  - b) Einzelmitglieder der Sparten
    - Jodeln
    - Alphorn- und Büchelblasen
    - Fahنشwingen
    - Dirigenten
    - Freunde und Gönner
2. Mitgliedern, die dem EJV direkt angeschlossen sind
  - a) Ausland-Gruppen und deren Mitglieder
  - b) Ausland-Einzelmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Freimitglieder
3. Kollektivmitgliedern von nationalen und internationalen Organisationen

#### Art. 7

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten folgende Bestimmungen: (\*)

- a) Gruppen, welche mindestens 5 Mitglieder aufweisen.
- b) Gruppen- und Einzelmitglieder ab ihrem 15.

### neu

Textverständnis: Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. In den Statuten und Ausführungsbestimmungen wird die männliche Form verwendet.

(\*) siehe Ergänzungen in den Ausführungsbestimmungen

### I. Name, Zweck und Sitz

#### Art. 1

- a) Unter dem Namen «Eidgenössischer Jodlerverband» (EJV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).
- b) Seine Bestrebungen sind die Erhaltung, Pflege und Förderung schweizerischen Brauchtums wie Jodeln, Alphorn- und Büchelblasen und Fahنشwingen. Der EJV legt besonderes Augenmerk auf die Förderung des Nachwuchses und unterstützt diesen. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral **und lehnt jede Form von Diskriminierung ab.** (\*)
- c) Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

**Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:**

- 1. allen Mitgliedern der Unterverbände**
- 2. Mitgliedern, die dem EJV direkt angeschlossen sind**
  - a) Ausland-Mitglieder**
  - b) Ehrenmitglieder**
  - c) Freimitglieder**
- 3. Kollektivmitgliedern von nationalen und internationalen Organisationen**

#### Art. 7

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten folgende Bestimmungen: (\*)

- a) Die Aufnahme eines Mitgliedes ist möglich ab dem 15. Geburtstag.**
- b) Die Aufnahme erfolgt durch den EJV bzw.**

## alt

Geburtstag.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralvorstand beziehungsweise jenen Unterverbandsvorstand, in dessen Verbandsgebiet sich der Sitz der Gruppe respektive der Wohnsitz des Einzelmitgliedes befindet. Ausnahmen sind unter den Unterverbänden zu regeln.

3. Mit Zustimmung des ZV können Ausländer oder ausländische Gruppen, welche sich strikte an die Statuten des EJV und an die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten halten, aufgenommen werden. (\*)

### III. Mittel, Abgaben und Haftung

#### Art. 11

Die Mitgliederbeiträge an die Unterverbände werden an deren Delegiertenversammlungen festgelegt. (\*)

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind:

- Ehren- und Freimitglieder des EJV und der Unterverbände
- Ehrenveteranen
- Einzelmitglieder nach 35-jähriger Beitragsleistung

#### Art. 16

Das beschlussfassende und oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung, die in den Unterverbänden bis spätestens Ende Februar, im EJV im März stattfinden muss. (\*)

Stimmberechtigt an der DV des EJV sind:

- Ehren- und Freimitglieder des EJV
- Mitglieder des Zentralvorstandes
- 1 Delegierter je beitragszahlende Gruppe
- 1 Delegierter je 20 Einzelmitglieder
- 1 Delegierter des Eidg. Schwingerverbandes
- 1 Delegierter der Schweizerischen Trachtenvereinigung

An der DV der Unterverbände sind stimmberechtigt:

- die Ehren- und Freimitglieder des jeweiligen Unterverbandes
- die Mitglieder des UV-Vorstandes
- 2 Delegierte je Gruppe
- alle Einzelmitglieder (\*)

Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

#### Art. 21

Die Leitung des Verbandes und der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung obliegen dem Zentralvorstand, bestehend aus:

1. dem Zentralpräsidenten

## neu

jenen Unterverband, in dessen Verbandsgebiet sich der Wohnsitz des Mitgliedes befindet. Ausnahmen sind unter den Unterverbänden zu regeln.

- c) Mit Zustimmung des ZV können ausländische Mitglieder, welche sich an die Statuten des EJV und an die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten halten, aufgenommen werden. (\*)

### III. Mittel, Abgaben und Haftung

#### Art. 11

- a) Die Mitgliederbeiträge werden von der EJV DV festgelegt. (\*)
- b) Ehren- und Freimitglieder des EJV und der Unterverbände sind beitragsbefreit

#### Art. 16

Das beschlussfassende und oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung, die in den Unterverbänden bis spätestens Ende Februar, im EJV im März stattfinden muss. (\*)

Stimmberechtigt an der DV des EJV sind:

- a) Mitglieder des Zentralvorstandes
- b) Ehren- und Freimitglieder des EJV
- c) 1 Delegierter je 80 Mitglieder
- d) 1 Delegierter des Eidg. Schwingerverbandes
- e) 1 Delegierter der Schweizerischen Trachtenvereinigung

Die Delegierten für die EJV-DV werden im 3-jährigen Turnus von der UV-DV gewählt.

Die Stimmberechtigung in den UV wird individuell pro Unterverband definiert.

#### Art. 21

Die Leitung des Verbandes und der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung obliegen dem Zentralvorstand, bestehend aus:

- a) dem Zentralpräsidenten

**alt**

2. den Präsidenten der Unterverbände (\*)
3. den Präsidenten der Fachkommissionen

Die Wahl des Zentralpräsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der ZV erlässt ein Geschäftsreglement.

Der Zentralvorstand ist befugt:

- Fachkommissionen,
- den Zentralsekretär,
- den Finanzverantwortlichen
- den Ehrenkontrolleur,
- den Webmaster,
- den Verantwortlichen für die Sozialen Medien, sowie
- den Archivar einzusetzen.

Für besondere Aufgaben kann er ständige wie auch temporäre Arbeitsgruppen oder Personen einsetzen. Der ZV erlässt für alle Funktionen die entsprechenden Funktionsbeschreibungen.

**Art. 38**

Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 13. März 2021 in genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. März 2018.

(\*) Ergänzungen siehe Ausführungsbestimmungen

Im Namen des Eidgenössischen Jodlerverbandes  
13. März, DV 2021

Die Zentralpräsidentin  
Der Zentralsekretär

**neu**

- b) den Präsidenten der Unterverbände (\*)
- c) den Präsidenten der Fachkommissionen

Die Wahl des Zentralpräsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der ZV erlässt ein Geschäftsreglement.

**Der Zentralvorstand ernennt:**

- a) Zentralsekretär
- b) Finanzverantwortlicher
- c) EJV-Administrator
- d) Kurssekretariat
- e) Ehrenkontrolleur
- f) Webmaster
- g) Verantwortlicher Sozialen Medien
- h) Archivar
- i) neue Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Der ZV erlässt für alle Funktionen die entsprechenden Funktionsbeschreibungen.

**Art. 38**

Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 11. März 2023 in genehmigt und treten ab 1.1.2026 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13. März 2021

(\*) Ergänzungen siehe Ausführungsbestimmungen

Im Namen des Eidgenössischen Jodlerverbandes  
11.3.2023

Die Zentralpräsidentin  
Der Zentralsekretär

Zentralvorstand EJV / Januar 2023